

## 312/AB XXI.GP

Zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 295/J - NR/2000, betreffend die Erweiterung des § 29b StVO, die die Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde am 26. Jänner 2000 an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, beehe ich mich, auf Grund der mir vorgelegten Unterlagen, folgendes mitzuteilen:

Die Problematik des Berechtigtenkreises für den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen gemäß § 29b StVO wurde in den letzten Jahren in unterschiedlichen Gremien behandelt, wobei nicht nur eine Ausdehnung, sondern auch eine gewisse Einschränkung des Berechtigtenkreises des § 29b StVO diskutiert wurde.

Grundsätzlich möchte ich zu bedenken geben, dass § 29b StVO eine Ausnahmebestimmung darstellt, durch die für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe eine Begünstigung geschaffen wird. Wie bei allen derartigen Regelungen ist auch hier besonders auf die sachliche Rechtfertigung im Sinne des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes Bedacht zu nehmen. Wird nun vom - sachlich begründeten - Kriterium der „dauernd starken Gehbehinderung“ abgegangen, so besteht angesichts des Fehlens eines anderen, sowohl objektiv feststellbaren und als auch sachlich begründbaren Arguments die Gefahr, daß die gesamte Regelung verfassungswidrig wird. Während nämlich eine Differenzierung zwischen Gehbehinderten und anderen Verkehrsteilnehmern im Hinblick auf den augenfälligen Zweck des § 29b (Menschen, die schlecht zu Fuß sind, sollen nach

Möglichkeit lange Fußwege zwischen Auto und Zielort erspart werden) keine Probleme bereitet, ist jede Erweiterung über den Kreis der im eigentlichen Sinn Gehbehinderten hinaus rechtlich kaum argumentierbar: es wird leider immer Körperbehinderungen geben, die zwar keine Gehbehinderung im engen Sinn darstellen, aber dem Betroffenen längere Fußwege beschwerlich machen. Eine Aufzählung verschiedener Arten von Körperbehinderungen im Gesetz würde daher fast zwangsläufig lückenhaft bleiben, was aber wieder zu der eingangs geschilderten Gleichheitsproblematik führt.

Da sich andererseits aber auch nicht jede Art der Körperbehinderung bei jedem Menschen gleich und vor allem nicht unmittelbar auf das körperliche Zurücklegen von Wegstrecken auswirken wird - während eine Gehbehinderung in jedem Fall das Gehen erschwert oder verunmöglich - ist ein generelles, nicht differenziertes Abstellen auf das Vorliegen einer körperlichen Behinderung gleich welcher Art ebenfalls nicht zielführend. Auch darin wäre nämlich eine verfassungsrechtlich bedenkliche Gleichbehandlung ungleicher Lebenssachverhalte zu sehen. Aus diesen Gründen erschien bisher eine Änderung der Bestimmung des § 29b StVO nicht möglich.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass auch die Unterarbeitsgruppe Mobilität der beim Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst eingerichteten Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Rechtsordnung hinsichtlich behindertendiskriminierender Bestimmungen, welcher unter anderen verschiedene Behindertenorganisationen und Behördenvertreter angehörten, in diesem Themenbereich zu keinem einhelligen Ergebnis gelangen konnte. Gerade die Änderung einer so sensiblen Materie wie die Anspruchsvoraussetzungen für einen Behindertenausweis würde aber meiner Ansicht nach eine vorausgehende Einigung innerhalb der Behindertenorganisationen voraussetzen, welche allerdings bislang nicht zustandegekommen ist.

Ich nehme jedoch ihre Anfrage zum Anlass, diese Frage neuerlich rechtlich prüfen zu lassen und - bei einem positiven Ergebnis - im Zuge der nächsten Begutachtung einer Novelle zur StVO noch einmal zur Diskussion zu stellen.